

**Erstaufstellung**



**Textliche Festsetzungen**

- In den GE-Gebieten sind innerhalb der überbaubaren Flächen Gebäude beliebiger Länge zulässig.
- Die straßenbegleitenden Einfriedigungen der GE-Grundstücke sind von den Straßenbegrenzungslinien in einem Mindestabstand von 3,00 m zu errichten. Der Geländestreifen zwischen Straßenbegrenzungslinie und der Grundstückseinfriedigung muß vom Eigentümer bepflanzt werden. Sollten optisch offene Einfriedigungen (Maschendraht usw.) erfolgen, muß auch der dahinter liegende Geländestreifen bis zur Baugrenze bepflanzt werden. Werden Gebäude auf der Baugrenze errichtet, muß eine Einfriedigung entfallen.

Sämtliche Flächen im Verfahrensgebiet liegen im Einflußbereich des Untertagebergbaus.

**Bebauungsplan 12/72**  
**Bottroper Straße, 1. Änderung zu Nr. 5/68**

Teilbereich: Bamlerstraße bis Eisenbahnlinie  
 E.-Bergborbeck nach E.-Altenessen

Blatt **Stadt Essen**  
 Gemarkung **Flur**  
 Maßstab: 1:500

**ZEICHENERKLÄRUNG**

Bestandsangaben vom:

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Topograph. Umrisslinien
- Nutzungsgrenze
- Höhenspunkte
- Höhenlinien
- Strassenbegrenzungslinie
- Strassenbegrenzungslinie
- Strassenbegrenzungslinie

Nachrichtliche Übernahmen (gemäß § 4, Abs. 4 BauO):

- Grenze des Verbandsgrenzgebietes
- Grenze des Landschaftsschutzgebietes
- Festgesetzte Straßenbegrenzungslinie (z.B. Bundesstraße)

**Festsetzungen des Bebauungsplanes**

Bestandsgaben vom:

- vorhandene Gebäude
- vorhandene Ruinen
- vorhandene Kellergeschosse
- vorhandene sichtbare Kellermauern oder Fundamente
- z.z. nicht sichtbare Gebäudeteile

Bestandsgaben vom:

- vorhandene Gebäude
- vorhandene Ruinen
- vorhandene Kellergeschosse
- vorhandene sichtbare Kellermauern oder Fundamente
- z.z. nicht sichtbare Gebäudeteile

Bestandsgaben vom:

- vorhandene Gebäude
- vorhandene Ruinen
- vorhandene Kellergeschosse
- vorhandene sichtbare Kellermauern oder Fundamente
- z.z. nicht sichtbare Gebäudeteile

**Art und Maß der baulichen Nutzung**

Zahl der Vollgeschosse:

- 1
- 2
- 3
- 4
- 5
- 6
- 7
- 8
- 9
- 10
- 11
- 12
- 13
- 14
- 15
- 16
- 17
- 18
- 19
- 20
- 21
- 22
- 23
- 24
- 25
- 26
- 27
- 28
- 29
- 30
- 31
- 32
- 33
- 34
- 35
- 36
- 37
- 38
- 39
- 40
- 41
- 42
- 43
- 44
- 45
- 46
- 47
- 48
- 49
- 50

**Bauweise**

- offene Bauweise
- Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- geschlossene Bauweise
- Baugrundstück für den Gemeinbedarf
- Flächen für Land- und Forstwirtschaft
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Land- und Forstwirtschaft

**Erschließungs- und Verkehrsflächen**

- Örtliche Wegeflächen
- Örtliche Parkflächen
- Stellplätze
- Gemeinschaftsstellplätze
- Gemeinschaftsgarage
- Garage
- Grünflächen
- Grünanlage

**Sonstige Signaturen**

Verordnungsbefugnisse

Flächen für Bahnanlagen

Wasserflächen

**Rechtsgrundlagen:**

§ 128 ff. des Bundesbaugesetzes vom 20.11.1960 (BGBl. S.341) in Verbindung mit der Verordnung der Bundesbürgermeisterei in der Fassung vom 26.11.1968 (BGBl. S.337) für die Planänderung vom 10.11.1968 (BGBl. S.31) § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 26.11.1960 (GVV Nr. 5, 430) und § 103 der Landesbauordnung vom 26.11.1962 (GVV Nr. 5, 378).

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art nach dem Gesetz, sowie die Anfertigung von Vergleichen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberrechtsgesetzes gerichtlich verfolgt.

Dieser Plan hat dem Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk am 31. Jan. 1973 seine Gültigkeit verloren. Die gültige Ausfertigung wurde am 31. Jan. 1973 neu erstellt.

Essen, den 1. März 1974  
 Der Oberbürgermeister